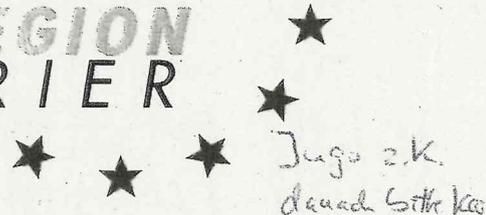


PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION

Verbandsgemeindeverwaltung
Obere Kyll
Eing.: 28. Jan. 2011
3

TRIER



Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 3430 • D-54224 Trier

An die

- **Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städte und Gemeinden in der Region Trier** als Träger der Flächennutzungsplanung
- **nachrichtlich: Landkreise in der Region Trier** als untere Landesplanungsbehörden

[in Einzelschrift]

Postanschrift:

Postfach 34 30 • D - 54224 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 2 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 2 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

☐ G.L. INFO_WIND-PV_GMD260111

AZ.: 41/TR-8.3.7.1

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 26. Januar 2011

Information für die Träger der Flächennutzungsplanung in der Region Trier über aktuelle Beschlüsse der Regionalvertretung zu Windenergie und Photovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalvertretung der Planungsregion Trier hat in ihrer VI./2. Sitzung am 09.12.2010 Beschlüsse zur regionalplanerischen Behandlung der Windenergie- und Photovoltaiknutzung für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans gefasst. – Wir möchten Sie über die Beschlüsse informieren und damit im Zusammenhang stehende Fragen beantworten.

I. Windenergie

a. Beschluss

Der zur Windenergie gefasste Beschluss hat folgenden Wortlaut:

"Die Regionalvertretung

- 1. spricht sich für einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der Region Trier unter Ausnutzung der Zubau- und Repoweringmöglichkeiten des derzeit verbindlichen 'Regionalen Raumordnungsplans Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie' aus,**
- 2. beschließt,**
 - 2.1 das Thema Windenergienutzung in das Verfahren zur Neuaufstellung des 'Regionalen Raumordnungsplans Region Trier' einzubeziehen,**
 - 2.2 dabei die planerische Konzeption der Teilfortschreibung gem. Beschlussziff. 1 beizubehalten,**
 - 2.3 die Festlegungen der Teilfortschreibung in den Entwurf des neuen Regionalplans zu übernehmen und in die weiteren Verfahrensschritte der Neuaufstellung einzubeziehen,**
- 3. beschließt, über die weitere regionalplanerische Behandlung der Windenergienutzung und die Planungskriterien mit dem Ziel 31.12.2013 erneut zu entscheiden."**

b. Welche Wirkungen hat der Beschluss?

Grundsätzlich verfolgt der Beschluss die regionalpolitische Intention nach

- Wahrung der erreichten Rechtssicherheit durch die enge Bezugnahme auf die bisherige Teilfortschreibung,
- einer ersten Standortausweitung zugunsten der Windenergienutzung sowie
- Fürsorge gegenüber den Gemeinden, die nun ihrerseits die kommunale Planung auf den Zeitpunkt Ende 2013 im Hinblick auf eine dann ggf. weitere Standortausweitung für die Windenergienutzung in angemessener Frist vorbereiten können.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Wirkungen:

- Das Thema "Windenergie" wird in die aktuelle Neuaufstellung des Regionalplans integriert.
- Für den neuen Regionalplan wird zunächst grundsätzlich an den bisherigen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und dem bisherigen Planungskonzept mit unveränderten Positiv- und Negativ-(Ausschluss-)kriterien aus der gegenwärtig noch verbindlichen Teilfortschreibung festgehalten.
- Es wird jedoch möglich, für den neuen Regionalplan neue Standorte anzuregen, die einer erneuten Prüfung und Abwägung unterzogen werden.
- Nach Prüfung und Abwägung können teilträumlich ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung entstehen (vgl. nachstehende Ziff. I.c).
- Im Ergebnis bleibt es bei der regionsweit abschließenden Steuerung der Windenergienutzung hinsichtlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen durch den (neuen) Regionalplan.
- Ende 2013 werden dann die weitere regionalplanerische Behandlung der Windenergienutzung und die Planungskriterien einer erneuten regionalpolitischen Beratung zugeführt, um zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Regionalplanung die Windenergienutzung auch weiterhin steuern soll.

c. Unter welchen Voraussetzungen und wo können schon jetzt ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung möglich werden?

Neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung können ggf. in solchen Bereichen entstehen, wo bisher keine regionalplanerischen Kriterien, sondern die seitens der Regionalplanung im Gegensatz zum Prinzip zu berücksichtigenden städtebaulichen Konzeptionen der Gemeinden ausschlaggebend waren, die Gemeinden nunmehr zu Änderungen bereit sind und die im neuen Regionalplan ansonsten vorgesehenen Festlegungen sowie sonstige Belange damit vereinbar sind.

Die beigefügten Kreiskarten zeigen die Gebietskulisse dieser städtebaulich bestimmten und von regionalplanerischen Ausschlusskriterien freien Bereiche als "weiße Flächen". Der Gesamtumfang beträgt regionsweit etwas mehr als 150 km² Fläche. Diese weißen Flächen werden damit schon jetzt für eine neue Standortdiskussion im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans geöffnet.

d. Wie kann konkret im Weiteren vorgegangen werden?

- Neue Standortvorschläge für die Windenergienutzung in den weißen Flächen können im Zuge der Anhörung zum neuen Regionalplan angeregt werden. Wichtig ist, dass sich die Standortgemeinde eindeutig (am besten durch Ratsbeschluss) für den jeweiligen Standortvorschlag ausspricht. Wichtig ist weiterhin, dass der neue Standort aus der ggf. entsprechend zu ändernden städtebaulichen Konzeption abgeleitet ist, damit ansonsten in den weißen Flächen die Aus-

schlusswirkung im neuen Regionalplan begründet aufrechterhalten werden kann. – Die Prüffähigkeit der Anregung setzt eine hinreichend konkrete Abgrenzung des Standortvorschlages (am besten auf Grundlage einer topographischen Karte 1:25.000) sowie die Dokumentation des kommunalen Planungswillens und der konzeptionellen Herleitung voraus.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern und für Sport als Genehmigungsbehörde für den neuen Regionalplan empfohlen, solche neuen Standortvorschläge bereits jetzt gegenüber der Planungsgemeinschaft als "vorgezogene" Anregung zum neuen Regionalplan vorzutragen. – Die Geschäftsstelle wird dann prüfen, ob und inwieweit diese Vorschläge als neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung bereits in die Entwurfserarbeitung des neuen Regionalplans eingehen können. Damit würden die neuen Standorte bereits Gegenstand der ersten Anhörung zum Regionalplan.

- Sollen keine neuen Standortvorschläge für die Windenergienutzung in den weißen Flächen erfolgen und wird insoweit an der bisherigen städtebaulichen Konzeption festgehalten, ist nichts weiter zu veranlassen. Im Hinblick auf das Gebot nach Berücksichtigung der städtebaulichen Planungen bleibt es dann auch im neuen Regionalplan bei der Ausschlusswirkung in den weißen Flächen.

e. Was geschieht Ende 2013?

Nach Intention der gegenwärtigen regionalpolitischen Diskussion kann bei der erneuten Beratung über die weitere regionalplanerische Behandlung der Windenergienutzung und über die Planungskriterien Ende 2013 eine weitere Öffnung zugunsten der Windenergienutzung in der Region Trier erwartet werden.

Spielräume für weitere Windenergie-Standorte dürften nur über eine (mindestens teilräumliche) Rücknahme von regionalplanerischen Vorgaben erreichbar sein. Die Regionalplanung würde dann die Windenergienutzung nicht mehr regionsweit abschließend steuern, sondern auf einen raumordnerischen Rahmen zurückgeführt. Eine solche Rahmenplanung könnte bei Konzentration der Ausschlusskriterien auf der Windenergienutzung entgegenstehende *Kernbelange* in drei Gebietskategorien gestaltet werden: *Vorranggebiete für die Windenergienutzung* (bisherige Standortkulisse), *Ausschlussgebiete* (nicht mit der Windenergienutzung zu vereinbarende anderweitige materielle Kernbelange) sowie *ausschlussfreie Gebiete* (Gebiete, in denen solche Kernbelange der Windenergienutzung nicht entgegenstehen und ansonsten keine regionalplanerischen Vorgaben erfolgen und insoweit keine Regelungen zur Windenergie getroffen werden). – In den letztgenannten Gebieten bestünden dann für die nachgelagerten Plan- und Zulassungsebenen Ansiedlungsspielräume für neue Standorte.

Der Entfall regionalplanerischer Vorgaben zur Windenergienutzung in den ausschussfreien Gebieten bedingt aber auch, dass die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen dann nur noch durch die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gesteuert werden kann. Wird von dieser städtebaulichen Steuerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, schlägt dort die Privilegierung gem § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB durch, und eine unregelmäßige Entwicklung kann die Folge sein.

Insoweit ist schon heute zu empfehlen, zeitnah in eine entsprechende Vorbereitung der Bauleitplanung einzutreten, damit der Flächennutzungsplan möglichst nahtlos an die dann teilräumlich oder ggf. auch ganz entfallende Steuerungswirkung des Regionalplans im Hinblick auf die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen treten kann.

II. Photovoltaik

a. Beschluss

Der zur Photovoltaik gefasste Beschluss hat folgenden Wortlaut:

"Die Regionalvertretung beschließt die Aufnahme eines Flächenvorsorgeansatzes zugunsten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß der Sitzungsvorlage in die Neuaufstellung des 'Regionalen Raumordnungsplans Region Trier'."

b. Welche Wirkungen hat der Beschluss?

Auf der Beschlussgrundlage wird im neuen Regionalplan eine Standortvorsorge für die Photovoltaiknutzung auf Freiflächen in der Region Trier durch die *Festlegung entsprechender Vorbehaltsgebiete* realisiert. Die Solarenergie besitzt im Vergleich der erneuerbaren Energien in der Region neben der Windenergie das größte Ausbaupotenzial. Zudem ist aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Freiflächenstandorten zur gewerbsmäßigen Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen eine regionalplanerische Standortvorsorge geboten.

Planungsrechtlich unterliegen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) anders als bspw. Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung wie auch für den Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist insoweit regelmäßig ein qualifizierter Bebauungsplan, der durch die vorgesehene Regionalplanung nicht ersetzt wird. Zur Unterstützung der kommunalen Planung werden aber auf der Grundlage eines Kriterienkataloges im regionalen Maßstab besonders geeignete, regionalplanerisch konfliktfreie, mögliche Standorte für die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete sind insoweit einer Abwägung zugänglich. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich wie auch PV-FFA ggf. an anderer Stelle im Gemeindegebiet entstehen können. **Die Vorbehaltsfestlegung führt also nicht zu einer abschließend verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von PV-FFA, sondern hat vielmehr den Charakter einer (regional-)planerischen Vorleistung für die kommunale Bauleitplanung.**

Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für PV-FFA werden gleichermaßen auf Acker-, Grünland- und sonstige Flächen angewendet. Die zum Planaufstellungszeitpunkt geltenden Abnahme- und Vergütungsbedingungen des EEG für Solarstrom bleiben aufgrund des Vorsorgeansatzes, nicht absehbarer möglicher Rechtsänderungen und der mittelfristig ohne EEG zu erwartenden Rentierlichkeit der Solarstromerzeugung unberücksichtigt.

c. Wo liegen die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen?

Die beigefügten Kreiskarten zeigen die Gebietskulisse der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für PV-FFA nach jetzigem Planungsstand. Der Gesamtumfang beträgt regionsweit 132 Gebiete mit einer Fläche von 4.102 ha. Im Rahmen der noch andauernden Erarbeitung des Gesamtentwurfes des neuen Regionalplans sind noch Änderungen an der Gebietskulisse möglich.

(Hinweis: im **Stadtgebiet Trier** sowie im **Landkreis Vulkaneifel** sind nach gegenwärtigem Stand **keine** Vorbehaltsgebiete für PV-FFA vorgesehen).

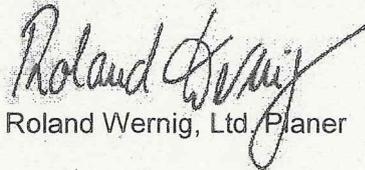
Die Verbandsgemeinden bitten wir um Unterrichtung der Ortsgemeinden in eigener Zuständigkeit.

Diese Information und die Kartenmaterialien werden im Internet auf der Website der Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt (www.plg-region-trier.de → Materialien). Die Karten stehen dort im (vergrößerungsfähigen) JPEG-Format zum Download bereit. Zusätzlich werden dort die "weißen Flächen" zur Windenergie sowie die Umgriffe der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für PV-FFA im KML-Format bereitgehalten, was eine (großmaßstäbige) Darstellung auf Satellitenbilddaten in "Google-Earth" ermöglicht.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft mit dem Uz. (Kontaktdaten s. oben) und dem Umweltreferenten Herrn Weber (fon: 0651/4601-256) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Roland Wernig, Ltd. Planer

Anlagen: Kreiskarten